

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org



8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

2. September 2015

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

Per Mail elektr. signiert

KESB
Balsthal

In Sachen

Verena Bitterli, Psych. Anstalt Solothurn

verteidigt durch uns

gegen

Psych. Anstalt Solothurn

betr. Art. 5 EMRK, FU

verlangen wir die **sofortige Entlassung** unserer KlientIn unter Aufrechterhaltung der am 31.8.2015 gestellten Begehren. Der Honoraranspruch des Vereins erhöht sich auf Fr. 1072.-- (BGE 122 V 278; OG Kanton ZH vom 18.10.2011 i.S. R.M. gegen ER FFE BG Horgen, Pr.Nr. PA110002-O/U, Beilage 1).

Nach Studium des Entscheids des [VG SO vom 13.8.2015](#) und des [gestrigen Entscheids der KESB](#) glaubt man seinen Augen kaum zu trauen, auf welcher kaltschnäuzigen, ja geradezu monströsen Art und Weise die Instanzen über unsere Klientin und ihre Menschenrechte „verfügen“.

Eine Rechtsverteidigung ist bereits schon angesichts des hohen Alters unserer **83-jährigen** Klientin absolut notwendig.

Kommt hinzu, dass das VG im angeführten Entscheid von ihr was folgt behauptet:

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendstr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 223 54 68
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

3.1 Aufgrund des in sich stimmigen, vollständigen und nach wie vor aktuellen Gutachtens von Dr. med. A. Fröhlich vom 11. Dezember 2014, der Rückmeldungen des Alterszentrums Sunnepark Egerkingen vom 31. Juli und 10. August 2015, den weitgehend mit dem Gutachten übereinstimmenden, glaubhaften Aussagen des zuständigen Oberarztes der Klinik und des anlässlich der Instruktionsverhandlung gewonnenen Eindrucks des Gerichts liegt bei Verena Bitterli eine anhaltende wahnhaftige Störung (ICD-10 F 22.0, DD Paranoide Schizophrenie mit spätem Beginn, ICD-10 F20.0) vor. Dies ist ein Schwächezustand im Sinne von Art. 426 Abs. 1 ZGB.

Als vollkommen unhaltbar, für den besonnenen Laien nicht nachvollziehbar, ja geradezu abwegig ist der gestrige Abschmetterentscheid der KESB zu bewerten, nachdem sie am 28.4.2015 unter Berufung auf einen Entscheid des VG SO vom 16.2.2015 dahinsudelt:

Verena Bitterli ist in Bezug auf die Beurteilung der Wohnsituation zu Hause nicht mehr urteilsfähig (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Solothurn (VWBES.2015.61) vom 16. Februar 2015, Ziff. 3.3) und bleibt bis auf Weiteres im Alters- und Pflegeheim Sunnepark in Egerkingen.

Perverser und böartiger konnte von beiden Instanzen gegen das Recht und die Notwendigkeit einer Rechtsverbeiständung im Sinne von Art. 449a und Art. 450e Abs. 4 ZGB gar nicht entschieden werden.

Im Hinblick auf die heutige Anhörung reiche ich zwei allgemeine Teile der Verteidigung zu den Akten ([Beilagen 2](#) und [3](#)).

Aus ihnen ergibt sich die Fragwürdigkeit und Unverhältnismässigkeit der behördlichen Eingriffe. Es wird sogar das in Art. 2 EMRK verankerte Menschenrecht ausser Kraft gesetzt, indem auch *in casu* unsere Klientin gezwungen wird, heimtückische Nervengifte zu schlucken, welche zu einer inzwischen statistisch erhärteten Erhöhung der Mortalitätsrate führen.

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendstr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 223 54 68
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

Die Menschenrechte unserer Klientin auf Freiheit, Selbstbestimmung, Privatleben, Wohnung etc. verkommen zu Makulatur.

Speziell ist hier darauf hinzuweisen, dass in keinem der den erwähnten Entscheiden zugrunde liegenden Verfahren irgendwelche Beweise nach den förmlichen Regeln eines Beweisverfahrens erhoben worden sind. Eine flagrante Verletzung des in Art. 6 Ziff. 1 EMRK garantierten Menschenrechts auf ein faires Verfahren. Gemäss heutiger telefonischer Instruktion mit meiner Klientin bestreitet sie entschieden alle die gegen sie erhobenen Vorwürfe, sie habe in unzumutbaren Wohnverhältnissen gelebt. Insbesondere bestreitet sie, es sei in ihrer Wohnung Hundekot herumgelegen, das Essen sei sauer, das Fleisch voll Ungeziefer gewesen etc..

Zum Beweis, dass in der Wohnung keine unzumutbaren Verhältnisse herrschen, sind als Zeugen anzuhören:

P. E., ...wegdorf, 079 689, 062 926

Hanspeter Jegen, Untere Gasse 6, 4622 Egerkingen, 062 398, 079 245

Ungeachtet des gestrigen Abschmetterns das Begehrens auf Rechtsverbeiständung im Sinne von Art. 449a ZGB wird verlangt, dass die eingesetzte Anwältin Clivia Wullimann zur heutigen Verhandlung aufgeboden wird.

Der zusätzliche Zeitaufwand des Vereins für telefonische Instruktionen mit der Klientin und Drittpersonen, das Studium der Akten und die Eingabe beträgt 3 Stunden. Entsprechend erhöht sich sein Entschädigungsanspruch auf Fr. 1072.--.

Unsere Klientin hat uns autorisiert, den Skandalfall auf unserer Homepage zu veröffentlichen (<http://psychex.ch/doku/bitterli.pdf>).

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 223 54 68
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

Die Schandtaten der Behörden müssen ans Tageslicht gezerrt werden.



Nana Schönenberger



RA Edmund Schönenberger

c.c. PA

3 Beilagen

Der Skandalentscheid der KESB Balsthal

Kommentar

Was sich diese Schreibtischtäter leisten, geht auf keine Kuhhaut.

Verena Bitterli-Werner leidet an einer wahnhaften Störung mit Hostilitätssyndrom. Verena Bitterli-Werner selbst stellt diese Diagnose vehement in Abrede. Diese bereits in der Vergangenheit mehrfach bei Verena Bitterli-Werner gestellte Diagnose wurde aber auch anlässlich der aktuellen Hospitalisation von den zuständigen Klinikärzten bestätigt. Die Diagnose einer wahnhaften Störung (ICD-10: F22.0) entspricht einer psychischen Störung im Sinne des ZGB. Der für eine fürsorgerische Unterbringung erforderliche Schwächezustand liegt vor.

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 223 54 68
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

Was soll denn das?! – Ebenso gut hätte notiert werden können: Wir – die Mitglieder der KESB - leiden an einem Verfolgungswahn mit Hostilitätssyndrom gegenüber Verena Bitterli.

Diese Verbrecher bedienen sich irgendwelcher Schablonen. Was heisst denn das konkret – eine wahnhafte Störung? Juristisch handelt es sich um eine nicht justiziable Abstraktion. Es ist völlig unklar, was darunter zu verstehen ist. Folglich fällt schon die erste Voraussetzung des Art. 426 Abs. 1 ZGB dahin:

Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.

Unsere Klientin will unbedingt in ihrer eigenen Wohnung leben. Mit keinem Wort wird untersucht, ob sie in der Lage ist, dorthin zurückzukehren. Wie schon in unserer Eingabe vom 2.9.2015 ausgeführt und übrigens auch im Entscheid der KESB vermerkt bestrittet sie vehement die Unterstellung, sie habe in unzumutbaren Wohnverhältnissen gelebt.

Mangels Beweisen musste die KESB davon ausgehen, dass unsere Klientin in der Lage ist, in ihrer eigenen Wohnung zu leben.

Die Tatsache, dass diese Frau 83 Jahre lang ihr Leben gemeistert hat, ist doch wohl der schlagendste Beweis, dass sie über entsprechende Fähigkeiten verfügt. Was soll der ganze von der Spitex gegen sie aufgetürmte Kram. Sie hat ihren individuellen Lebensstil entwickelt und muss sich weiss Gott nicht den Moral- und Ordnungsvorstellungen irgendwelcher dahergelaufener Gören einer Privatfirma unterwerfen! Was man in seinen vier Wänden macht, geht grundsätzlich niemanden etwas an. Ich habe selber

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 223 54 68
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

schon mal einen Bundesrichter besucht und eine - aus Sicht eines Durchschnittsbürgers betrachtet - unvorstellbare Sauordnung angetroffen.

Unsere Klientin hätte niemals eingelocht werden dürfen und selbstverständlich ist sie unverzüglich zu entlassen.

Als einzigen Grund dagegen nennt die KESB, es müsse ein „Anschlussprozedere“ abgeklärt werden. In Art. 5 Ziff. 1 EMRK sind die Gründe des Freiheitsentzugs abschliessend enumeriert. Der genannte Grund fehlt im Katalog.

Damit steht fest, dass sich die KESB einer Freiheitsberaubung und – weil sie in amtlicher Funktion handelte – auch des Amtsmissbrauchs schuldig gemacht hat.

Auch diese neuen KESB-Behörden sind ein Kapitel für sich. Ihre Mitglieder müssen ja – gemäss schlauer gesetzlicher Vorschrift – Akademiker sein. Wie sollten solche jahrzehntelang durch die Erziehungs- und Schulsysteme geschleuste und perfekt gehirngewaschene Gestalten in der Lage sein, über Lebenskonzepte „sozial“ regelmässig „niedriggestellter“ Betroffener zu richten?

Das kann ja nur schief gehen.

Verstehen kann man das Ganze nur, wenn man weiss, dass die Zwangspsychiatrie mit Fürsorge nichts gemein hat, sondern ein reines Herrschaftsinstrument ist.

RA Edmund Schönenberger

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 223 54 68
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org



8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

21. September 2015

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

Per Mail elektr. signiert

Verwaltungsgericht Kt. SO
Amtshaus
4502 Solothurn

In Sachen

Verena Bitterli, Psych. Anstalt Solothurn

BF

verteidigt durch den Unterzeichnenden

gegen

1. Psych. Anstalt Solothurn

BG

2. KESB Balsthal

betr. Art. 5 EMRK, FU

verlangen wir die **Aufhebung** des Entscheids der BG 2 vom 1.9.2015, die Anordnung einer Vertretung gemäss Art. 449a und. 450e Abs. 4 ZGB für das dortige bzw. vorliegende Verfahren durch die Person des Unterzeichnenden sowie die Feststellung, dass Art. 5 Ziff. 1, Art. 5 Ziff. 4, Art. 6 Ziff. 1 und Art. 8 EMRK gebrochen worden sind.

1. Die Formeln ergeben sich aus dem angefochtenen Entscheid ([Beilage 1](#)).

2. Zur Person unserer Klientin erfährt man aus den Entscheiden des VG SO vom 16.2.2015, 13.8.2015 und der BG 2 vom 18.4.2015, 1.9.2015 und 3.9.2015, dass sie

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 223 54 68
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

83 Jahre alt ist, sie bis am 20. November 2014 mit Ihrem Ehemann in der gemeinsamen Wohnung gelebt habe, dieser inzwischen verstorben, sie jedoch seither gegen ihren Willen zuerst in ein Altersheim und alsbald in die Psychiatrie Solothurn verfrachtet worden sei.

Die Behörden fahren betmühlenartig mit folgendem Geschütz gegen sie auf:

2. Nachdem bereits früher Abklärungen gemacht worden waren, aber ein behördliches Einschreiten nicht als notwendig befunden wurde, erfolgte am 14. Juli 2014 eine erneute Gefährdungsmeldung der Spitex an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Dorneck-Thierstein/Thal-Gäu. Darin wurde geschildert, die hygienischen Verhältnisse in der Wohnung der Familie Bitterli seien katastrophal. Der Spitex werde nicht erlaubt, die Wäsche zu waschen, das Bett werde nie frisch bezogen, zum Teil liege Hundekot auf dem Fussboden und es habe viele Fliegen im Zimmer, in dem der Verbandswechsel gemacht würde. Das Ehepaar Bitterli lebe nur noch in der Stube und in der Küche, da die anderen Räumlichkeiten, aufgrund ihrer Immobilität für sie nicht mehr erreichbar seien. Es werde davon ausgegangen, dass Frau Bitterli ihre Körperpflege vernachlässige. Stürze seien bei ihr an der Tagesordnung. Ihr Zustand verschlechtere sich täglich, dies vermutlich aufgrund des Schlafmangels, weil sie nachts sitzend im Rollstuhl im Zimmer ihres Ehemannes schlafe. Aufgrund ihres Krankheitsbildes (Schizophrenie), der nicht korrekten Medikamenteneinnahme, des Schlafmangels, der sehr schlechten hygienischen Verhältnisse und der Verschlechterung ihres Allgemeinzustandes sei die Situation sehr instabil und könnte eskalieren.

3. Am 6. August 2014 wurde durch den Zweckverband der Sozialregion Thal-Gäu eine Abklärung im Hause Bitterli/Jegen vorgenommen. Dabei wurde berichtet, Herr Bitterli liege in einem Pflegebett im Wohnzimmer, welches völlig überstellt, sehr unaufgeräumt und schmutzig sei. Frau Bitterli sitze in einem schmutzigen Rollstuhl. Sie habe die Beine ganz dick verbunden. Am rechten Bein drücke das Blut in einem grossen Fleck durch den Verband. Der Tisch, die Eckbank und die Kommoden seien völlig überstellt mit Arznei-Mitteln, Verbandsmaterial, Hygieneartikeln, Waschbecken, Gläsern, den angefangenen Handarbeiten etc. Direkt neben dem Bett von Herrn Bitterli stehe ein Nacht-Stuhl, welcher fast gänzlich gefüllt sei. Der Deckel stehe offen, es stinke. Der Teppichboden und die Vorhänge seien stark verschmutzt.

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendstr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 223 54 68
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

4. Am 29. August 2014 teilte eine Mitarbeiterin der Spitex der KESB mit, in der Küche der Familie Bitterli seien Lebensmittelmotten oder Kakerlaken festgestellt worden. Im Sommer (bei hohen Temperaturen) sei festgestellt worden, dass ein grosser Topf voll Fleisch und Spaghetti gekocht worden sei. Von diesem Vorrat sei jeden Tag ein bisschen verzehrt worden. Die Spaghetti seien längst sauer und das Fleisch voller Ungeziefer gewesen. Es bestehe ein grosses Problem im Zusammenleben der drei Personen. Frau Bitterli leide an Wahnvorstellungen und schreie stundenlang herum, der Ehemann sei ihr total ausgeliefert. Wenn ab und zu die

Möglichkeit bestehe, ihn kurz allein zu sprechen, teile er ihr, der Spitex-Betreuerin, mit, er wolle sterben. Er weine dann manchmal und sie stelle fest, dass er resigniert habe. Sobald Frau Bitterli von solchen Unterhaltungen etwas mitbekomme, fahre sie ihm vehement über den Mund und verunmögliche eine Fortsetzung des Gesprächs. Ihrer Meinung nach verkümmere der Mann total.

5. Laut einer Aktennotiz der Beiständin vom 16. Oktober 2014 verweigerte Frau Bitterli der Spitex an diesem Tag den Zutritt zum Haus und gab an, sie habe ihrem Mann ungefähr zehn Tabletten verabreicht. Mit Hilfe der Polizei habe man sich Zutritt zum Haus verschaffen und Herrn Bitterli in der Folge zu einem freiwilligen Eintritt ins Spital bewegen können.

6. Gemäss Aktennotiz der KESB teilte die Spitex am 13. November 2014 mit, die Pflegepersonen würden jeden Tag eine desolante Situation antreffen. Die Hygiene sei unhaltbar. Schon im Korridor bleibe man fast am Boden kleben. Irgendeine Flüssigkeit (Urin oder Getränk) sei dort ausgeschüttet worden und werde nicht weggeputzt. Das Wohn-/Schlafzimmer sei schmutzig und es herrsche ein sehr strenger, unangenehmer Geruch. Herr Bitterli werde zu Hause total abgeschirmt und mit Argusaugen überwacht. Herr Jegen sei meist dabei und oft nur mit einer Unterhose bekleidet. Der Umgangston sei extrem abweisend, das Klima frostig und kaum zum Aushalten. Herr Jegen und Frau Bitterli würden die Pflegerinnen spüren lassen, dass sie nur vorübergehend geduldet seien. In der Küche stünden stets grosse Töpfe mit Teigwaren etc. Das Essen habe verschiedene, unnatürliche Farben. Es werde davon ausgegangen, dass Herr Bitterli jeden Tag eine Portion des (abgestandenen) Essens verabreicht werde. Wenn die Sprache auf die Ernährung/Mahlzeiten gebracht werde, «raste» Frau Bitterli aus. Die Pflegerinnen der Spitex würden bei diesem Auftrag an ihre Grenzen gelangen. Jeder Einsatz im Hause Bitterli sei eine Zumutung.

7. Am 19. November 2014 teilte die Spitex Gäu der KESB mit, die Einsätze bei Familie Bitterli würden per sofort eingestellt, weil diese dem Personal nicht mehr zumutbar seien. Die Mitarbeitenden hätten Angst, sich im Hause Bitterli aufzuhalten. Herr Jegen sei gegenüber der Beiständin handgreiflich geworden. Damit sei eine Grenze überschritten worden, die zeige, dass die Situation jederzeit eskalieren könne.

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendstr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 223 54 68
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

C'est tout!

Die Lebensgeschichte unserer Klientin fängt - nach früheren nicht weiter spezifizierten Abklärungen - mit einem Bericht der Spitex **am 14. Juli 2014 an**. Alsbald jagen sich solche. Was sie 82 Jahre lang zuvor gemacht hat, bleibt völlig im Dunkeln, interessiert nicht.

3. Streitsachen zwischen Behörden und Privaten fallen typischerweise ins Verwaltungsverfahren. Gemäss konstanter Praxis des EGMR jedoch werden gerichtliche Haftprüfungen gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK ausdrücklich den für den Straf- und Zivilprozess geltenden Garantien des Art. 6 Ziff. 1 EMRK unterstellt.

Daran gemessen verkommt das gegen unsere Klientin Zusammengekleisterte samt und sonders zu Makulatur. Zum eisernen Prinzip eines fairen Verfahrens im Sinne des angerufenen Menschenrechts zählt die Notwendigkeit, dass alle Tatsachen, welche entscheidungsrelevant sind, mittels eines korrekten Beweisverfahrens zu erhärten sind.

Man kann die Verlautbarungen der Instanzen rückwärts, vorwärts lesen und auf den Kopf stellen. Es fällt keine einzige in gehöriger Form und mit Teilnahmerecht unserer Klientin durchgeführte Beweisverhandlung heraus.

Und um noch eins drauf zu pfeffern: Angebotene Gegenbeweise werden gar nicht abgenommen (Eingabe vom 2.9.2015, S. 3).

Eine flagrante Verletzung des rechtlichen Gehörs.

Es geht haargenau wie zu Zeiten der [Inquisition](#) zu und her. Damals genügte ein anonym erhobener Verdacht, um einen Menschen zum Ketzer mit all den bekannten grausamen Folgen zu machen.

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 223 54 68
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

Heute genügt die formlose mündliche oder schriftliche Schilderung irgendeines Menschen, um Betroffene sämtlicher Menschenrechte zu berauben und der absoluten Gewalt der Organe der Zwangspsychiatrie auszusetzen.

Die Spitex Gäu ist eine privatwirtschaftlich geführte Genossenschaft. Ihre MitarbeiterInnen sind Privatpersonen. Es geht unter dem Imperativ des Menschenrechts keineswegs an, solchen von irgendwelchen Lebens- und Moralvorstellungen der Verfasser triefenden und zwecks deren Durchsetzung zweifellos bewusst übertriebenen und falschen Berichten auch nur die geringste Beweiskraft zuzumessen.

Ausser eben – man hält es in der Domäne der Zwangspsychiatrie gleich wie mit den Methoden der Inquisition...

Ich greife aus den Schilderungen *pars pro toto* lediglich ein paar heraus. Sie haben selbstverständlich - wie alle übrigen - als bestritten zu gelten:

Der Spitex würde nicht erlaubt, die Wäsche zu waschen!

Schon die erste unverschämte Anmassung, welche hier zum Ausdruck kommt, zeigt schlagartig auf, dass zu aller Anfang ein von den Angestellten dieser Privatfirma vollkommen falsches Auftreten steht. Sie hätten das Verbot unserer Klientin schlicht und einfach respektieren müssen.

Aufgrund des Krankheitsbildes (Schizophrenie) ... sei die Situation sehr instabil etc.

Durchsetzen zu wollen, die Wäsche zu waschen, ist eine versuchte Nötigung. Einem Menschen eine Schizophrenie anzuhängen, eine Ehrverletzung.

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 223 54 68
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

Und wie reagieren Verwaltung und Justiz? Das kriminelle Verhalten von Anschwärzern wird mit der Beraubung der Freiheit und der übrigen Menschenrechte unserer Klientin quittiert.

Da sind ja die „Rechten“ zusammengeraten!

Am 29. August 2014 teilte eine Mitarbeiterin der Spitex der KESB mit, in der Küche der Familie Bitterli seien Lebensmittelmotten oder Kakerlaken festgestellt worden.

Was gilt denn jetzt?

Wenn man schon Motten und Kakerlaken voneinander nicht unterscheiden kann, könnten es ja auch Insekten gewesen sein, welche in „Drittländern“ mit Genuss verzehrt werden – Sitten übrigens, welche inzwischen längst auch im „Westen“ Einzug halten.

Auweia – von jetzt an müsste ich jede Kirsche oder Zwetschge, welche ich von den Ästen meiner ungespritzten Bäume unbesehen und direkt dem Mund zuführe, auf proteinhaltige Maden untersuchen!

Die Spaghetti seien längst sauer.

Vom hochangesehenen, mit 95 Jahren verstorbenen Patriarchen Pavle ist bekannt, dass er im Alter nur noch angesäuerte Nahrung zu sich genommen hat. Dies ganz einfach, weil die Produktion von Magensäure und die Verdauung alter Menschen nicht mehr wie bei Zwanzigjährigen funktioniert. Vorgesäuerte Nahrung wird leichter verdaut.

Welch verheerende Wirkungen, falls neuerdings saure Milch trinkende oder sauren Kabis fressende Erdenbewohner mit einer Versenkung in ein psychiatrisches Bollwerk zu rechnen haben...!

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 223 54 68
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

*Laut einer Aktennotiz verweigerte ... Frau Bitterli der Spïtex... den Zutritt zum Haus ...
Mit Hilfe der Polizei habe man sich Zutritt zum Haus verschaffen können.*

Ein klarer Hausfriedensbruch und obendrein ein Verbrechen gegen das Menschenrecht unserer Klientin auf Achtung der Wohnung. Wäre das Hausrecht respektiert worden, würde sie noch heute nach ihrer Façon in ihren vier Wänden leben.

Herr Jegen sei... oft nur mit einer Unterhose bekleidet.

Unterm Menschenrecht auf Privatleben ist das Verhalten des Sohnes unserer Klientin als absolut untadelig zu bewerten.

Es ist bezeichnend, dass sich die Justiz bemüssigt fühlt, solche Details nach ihren langen und zermürbenden Textbausteinen in die Begründungen zu murksen.

Ihr ist nicht mehr zu helfen. Der Arroganz ihrer Macht sind keine Grenzen gesetzt, Willkürentscheide vorprogrammiert. Wie schon aktenkundig bleibt nichts anderes übrig, als zum altbewährten Mittel der Aufklärung zu greifen.

Wer kann solchen Behörden noch Achtung oder Respekt zollen?

Ich nicht.

Das Urteil der Geschichte antizipierend sitzt unsere Klientin jedenfalls am längeren Hebel. Die heutigen Akteure werden sich dereinst im Grabe umdrehen, ihre Erben für sie schämen, ihre Nachfolger scheinheilig entschuldigen müssen.

4. Die Versenkung unserer Klientin erweist sich als Freiheitberaubung und damit als Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 1 EMRK, der ihr ohne förmliche Beweise unterstellte

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 223 54 68
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

Sachverhalt als Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 4 in Verbindung mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK. *Uno actu* werden auch ihre Menschenrechte auf Privatleben und Achtung ihrer Wohnung im Sinne von Art. 8 EMRK gebrochen.

Die Feststellungspflicht folgt zwingend aus Art. 13 EMRK ([Beilagen 2](#) und [3](#)).

4. Zu den weiteren Begehren begnügen wir uns - abgesehen von einer kurzen Anmerkung - das der BG 2 schon Aufgetischte zu wiederholen:

Nach Studium des Entscheids des [VG SO vom 13.8.2015](#) und des [gestrigen Entscheids der KESB](#) glaubt man seinen Augen kaum zu trauen, auf welcher kaltschnäuzigen, ja geradezu monströsen Art und Weise die Instanzen über unsere Klientin und ihre Menschenrechte „verfügen“.

Eine Rechtsverteidigung ist bereits schon angesichts des hohen Alters unserer **83-jährigen** Klientin absolut notwendig.

Kommt hinzu, dass das VG im angeführten Entscheid von ihr was folgt behauptet:

3.1 Aufgrund des in sich stimmigen, vollständigen und nach wie vor aktuellen Gutachtens von Dr. med. A. Fröhlich vom 11. Dezember 2014, der Rückmeldungen des Alterszentrums Sunnepark Egerkingen vom 31. Juli und 10. August 2015, den weitgehend mit dem Gutachten übereinstimmenden, glaubhaften Aussagen des zuständigen Oberarztes der Klinik und des anlässlich der Instruktionsverhandlung gewonnenen Eindrucks des Gerichts liegt bei Verena Bitterli eine anhaltende wahnhaftige Störung (ICD-10 F 22.0, DD Paranoide Schizophrenie mit spätem Beginn, ICD-10 F20.0) vor. Dies ist ein Schwächezustand im Sinne von Art. 426 Abs. 1 ZGB.

Eine nichtjustiziable Abstraktion wird an die andere gereiht!

Als vollkommen unhaltbar, für den besonnenen Laien nicht nachvollziehbar, ja geradezu abwegig ist der gestrige Abschmetterentscheid der KESB zu bewerten, nachdem sie

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendstr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 223 54 68
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

am 28.4.2015 unter Berufung auf einen Entscheid des VG SO vom 16.2.2015 dahinsudelt:

Verena Bitterli ist in Bezug auf die Beurteilung der Wohnsituation zu Hause nicht mehr urteilsfähig (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Solothurn (VWBES.2015.61) vom 16. Februar 2015, Ziff. 3.3) und bleibt bis auf Weiteres im Alters- und Pflegeheim Sunnepark in Egerkingen.

Perverser und böstiger konnte von beiden Instanzen gegen das Recht und die Notwendigkeit einer Rechtsverbeiständung im Sinne von Art. 449a und Art. 450e Abs. 4 ZGB gar nicht entschieden werden.

Im Hinblick auf die heutige Anhörung reiche ich zwei allgemeine Teile der Verteidigung zu den Akten ([Beilagen 2](#) und [3](#)).

Aus ihnen ergibt sich die Fragwürdig- und Unverhältnismässigkeit der behördlichen Eingriffe. Es wird sogar das in Art. 2 EMRK verankerte Menschenrecht auf Leben ausser Kraft gesetzt, indem auch *in casu* unsere Klientin gezwungen wird, heimtückische Nervengifte zu schlucken, welche zu einer inzwischen statistisch erhärteten Erhöhung der Mortalitätsrate führen.

Die Menschenrechte unserer Klientin auf Freiheit, Selbstbestimmung, Privatleben, Wohnung etc. verkommen zu Makulatur.

5. Wie sollte unsere Klientin diesem Machtmissbrauch ohne eine Instanz gewachsen sein, welche kraft gerüttelter Erfahrungen über die Kompetenz verfügt, die von der Obrigkeit begangenen Verbrechen, den Justiz- und Menschenrechtsbetrug exakt zu benennen?

Zu den im Gesetz geforderten Qualifikationen begnüge ich mich, auf meinen Titel und darauf hinzuweisen, dass ich 20 Jahre lang als behördlich bestellter Vormund

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendstr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 223 54 68
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

einen Mann begleitet habe, welcher 23 Jahre lang in den Anstalten Münsterlingen und Rheinau verlockt und mit heimtückischen Nervengiften gefoltert worden war. Gutachterlich nachgewiesen haben sie zu irreversiblen Gesundheitsschäden geführt

Unter meiner Ägide ist er nie mehr eingewiesen worden.

6. Ich vertrete nur noch gelegentlich mich zu Hilfe Rufende gerichtlich, weshalb mein Einsatz für unsere Klientin nicht unter das Anwaltsmonopol fällt (§ 2 Abs. 2 AnwG).

7. Der neuerliche Zeitaufwand für telefonische Instruktionen, Studium der Akten und die vorliegende Eingabe beträgt zusätzliche 4,5 Stunden. Entsprechend erhöht sich der am 2.9.2015 substantzierte Entschädigungsanspruch von Fr. 1072. — auf Fr. 2197.--.

Zur Entschädigungspflicht siehe BGE 122 V 278 und den aktenkundigen Entscheid des OG Kanton ZH vom 18.10.2011 i.S. R.M. gegen ER FFE BG Horgen, Pr.Nr. PA110002-O/U.



RA Edmund Schönenberger

c.c. PA

3 Beilagen

<http://psychex.ch/doku/bitterli.pdf>

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 223 54 68
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68